

BStU 000047
----------------

Anlage 3

Grundsätzliche Dokumente, die von den operativen Diensthabenden, entsprechend ihrer Bedeutung für die Dienstdurchführung, beherrscht werden müssen:

1. Befehl 20/75 des Gen. Minister

In diesem Befehl sind die allgemeinen Aufgaben und Befugnisse der Objektkommandantur enthalten.

2. Anweisung zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung im Dienstobjekt Berlin-Hohenschönhausen, Freienwalder Straße des Leiters der Hauptabteilung IX

Diese Anweisung beinhaltet die konkreten Aufgaben der operativen Diensthabenden, die sie in Durchführung ihres Dienstes erfüllen müssen.

3. DV-MOS/1 des Wachregimentes "F. Dzierzynski"

Die Dienstvorschrift für den militärisch-operativen Sicherungsdienst legt die allgemeinen Aufgaben der Sicherungskräfte des Wachregimentes fest und regelt - insbesondere der Pkt. 8 und 21 - die Stellung des Objektkommandanten bzw. dessen Beauftragten gegenüber den Angehörigen des Wachregimentes.

Es ist weiterhin erforderlich die nachgenannten objektspezifischen Dokumente des Wachregimentes zu beherrschen:

- 3.1. Die Postentabelle - enthält die Aufgaben der Sicherungskräfte, die sie bei der Sicherung des Dienstobjektes in den jeweiligen Postenbereichen erfüllen müssen.
- 3.2. Der topographische Plan \_ beinhaltet die graphische Darstellung des Dienstobjektes und des angrenzenden Bereiches sowie die Lage der Postenbereiche, deren Begrenzung und die Wachstärke.
- 3.3. Die Einlaßordnung - enthält Festlegungen der Dokumente, die zum Befahren bzw. Betreten des Dienstobjektes berechtigen.